

KURZPROTOKOLL

der 82. Sitzung des Ausschusses für
Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit
(Wirtschaftsausschuss)
am Donnerstag, 27. Februar 2025, um 12:00 Uhr
in Schwerin, Schloss, Raum 479

Vorsitz: Abg. Rainer Albrecht

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserverkehrs- und
Hafensicherheitsgesetzes**
- Drucksache 8/4372 -

hierzu: ADRs. 8/569, 8/573, 8/582, 8/585, 8/587 und 8/591

Landtag Mecklenburg - Vorpommern**8. Wahlperiode****- 5. Ausschuss: Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur,
Energie, Tourismus und Arbeit -****Anwesenheitsliste**

82. Sitzung am Donnerstag, dem 27. Februar 2025,
um 12:00 Uhr in Schwerin, Schloss, Raum 479

Vorsitzender: Abg. Martin Schmidt (AfD)

Stellv. Vors.: Abg. Rainer Albrecht (SPD)

Ordentliche Mitglieder Name	Teilnahme	Stellvertretende Mitglieder Name	Teilnahme
<u>SPD</u>			
Albrecht, Rainer		da Cunha, Philipp	
Beitz, Falko		Dr. Wölk, Monique	
Dr. Rahm-Präger, Sylva		Gundlack, Tilo	
Falk, Marcel		Kaselitz, Dagmar	
Winter, Christian		Miraß, Heiko	
Würdisch, Thomas		Schiefler, Michel-Friedrich	
		Schmelzer, Grit	
			
<u>AfD</u>			
Schmidt, Martin		Federau, Petra	
Meister, Michael		Reuken, Stephan	
		Schulze-Wiehenbrauk, Jens	
		Timm, Paul-Joachim	
			

CDU

Enseleit, Sabine

Waldmüller, Wolfgang

Berg, Christiane

Ehlers, Sebastian

Glawe, Harry

Hoffmeister, Katy

Renz, Torsten

DIE LINKE

Foerster, Henning

Seiffert, Daniel

Rösler, Jeannine

Koplin, Torsten

Noetzel, Michael

Schmidt, Elke-Annette

Albrecht, Christian

Pulz-Debler, Steffi

Bruhn, Dirk

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wegner, Jutta

Damm, Hannes

Dr. Terpe, Harald

Oehlich, Constanze

Shepley, Anne

FDP

van Baal, Sandy

Becker-Hornickel, Barbara

Domke, René

Wulff, David

Ministerien / Behörden

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift)	Name/Vorname (bitte Druckschrift)	Dienststellung/ Funktion (in Druckschrift, nicht abgekürzt)	Teilnahme
WM	Blank, Dr. Wolfgang	Minister	
WM	Schneider, Anja	L KSt	<i>A. Schneider</i>
WM	Nerger, Jana	Ref. 610	<i>J. Neger</i>
<i>WM</i>	<i>Schumacher - Glombitz, Christina</i>	<i>Ref. 410</i>	<i>Schumacher- Glombitz</i>
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			

Anzuhörende

Institution (bitte Druckschrift)	Name, Vorname (bitte Druckschrift)	Teilnahme
BUND MV e. V.	Herrmann, Mareike	<i>M. Herrmann</i>
.....		
.....		
.....		

Mitarbeitende / Gäste

Einrichtung (bitte Druckschrift)	Name (bitte Druckschrift)	Dienststellung/ Funktion (in Druckschrift, nicht abgekürzt)	Teilnahme
SPD	Grafe, Tim	Referent	
SPD	Zenker, Martin	Referent	
AfD	Kammler, Martin	Referent	
AfD	Fessl, Wendelin	Referent	
CDU	Meister, Christoph	Referent	
CDU	Lassowski, Lisa	Referentin	
DIE LINKE	Müller, Tobias	Referent	
DIE LINKE	Zimmer, Verena	Referentin	
DIE LINKE	Leo, Cyan	Praktikant	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Dr. Belz, Benjamin	Referent	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Rabien, Malte	Referent	
FDP	Blossey, Michael	Referent	
FDP	Breustedt, Johann	Referent	
.....			
.....			
.....			
.....			

AUSSERHALB DER TAGESORDNUNG

Der stellvertretende Vorsitzende **Rainer Albrecht** eröffnet die die 82. Sitzung des Wirtschaftsausschusses, die als öffentliche Anhörung durchgeführt wird, und teilt mit, dass für die heutige Sitzung seitens der Fraktion der AfD Wortprotokoll für die gesamte Sitzung beantragt wurde.

Beginn des Wortprotokolls

Stellv. Vors. **Rainer Albrecht**: Dementsprechend verfahren wir so. Und wie Sie sehen, führe und leite ich heute die Sitzung, da Herr Schmidt sich kurzfristig heute Morgen krankgemeldet hat.

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserverkehrs- und
Hafensicherheitsgesetzes**
- Drucksache 8/4372 -

hierzu: ADrs. 8/569, 8/573, 8/582, 8/585, 8/587 und 8/591

Stellv. Vors. **Rainer Albrecht**: Ich rufe den einzigen Tagesordnungspunkt auf, Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes auf Drucksache 8/4372. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern und der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben auf das Recht auf Teilnahme an der öffentlichen Anhörung verzichtet. Ebenfalls hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern auf die Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme verzichtet. Ich begrüße als Sachverständige zum eben genannten Tagesordnungspunkt Frau Mareike Herrmann, Naturschutzreferentin BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., recht herzlich. Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes in seiner 93. Sitzung am 11. Dezember 2024 beraten und zur federführenden Beratung an den Wirtschaftsausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung überwiesen. Der Gesetzentwurf liegt Ihnen auf Drucksache 8/4372 vor. Der Wirtschaftsausschuss hat bereits am 5. Dezember 2024 vorbehaltlich der Überweisung beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf durchzuführen. An dieser Stelle möchte ich die Gelegenheit nutzen, den Sachverständigen auch im Namen des Ausschusses ganz herzlich für ihre schriftlichen Stellungnahmen zu danken, die sie uns im Vorfeld zur Verfügung gestellt haben. Für Sie als Sachverständige besteht jetzt die Möglichkeit, zu diesem Gesetzentwurf Ausführungen zu machen. Dazu haben Sie circa 5 Minuten Zeit. Nach dem Statement haben die Abgeordneten die Möglichkeit, Fragen an die Anzuhörende zu stellen. Ich möchte alle heutige Teilnehmer bitten, immer ihr Mikrofon einzuschalten, wenn sie sprechen, und sonst stumm zu schalten, solange sie keinen Redebeitrag leisten. Dann erteile ich jetzt Frau Mareike Herrmann vom BUND

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern das Wort. Bitte schön, Frau Herrmann, Sie haben das Wort.

Mareike Herrmann (BUND Landesverband M-V e. V.): Gut., danke schön. Herzlich willkommen, herzlichen Dank für die Einladung. Ich gebe gerne Auskunft. Ich möchte vorwegsagen, dass wir keine juristische Prüfung durchgeführt haben, und ich präsentiere hier nur unser Rechtsverständnis und unsere Erfahrung. Zuerst möchte ich eingehen auf diese Frage, ob durch die im Entwurf angedachte Änderung von Verfahren zu einem Plangenehmigungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusammen, ob das eine Beschleunigung erwarten lässt. Dafür würde ich einmal kurz auf Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigung und Umweltverträglichkeitsprüfung eingehen, ganz knapp. Also das Planfeststellungsverfahren ist bisher eigentlich immer für alle größeren Projekte vorgesehen gewesen. Es ist der Sinn dahinter, dass alle öffentlichen Belange und alle Belange betroffener Dritter mit einbezogen werden und in diesem Verfahren alles geklärt wird. Das ist zum Beispiel beim Ausbau von Gewässern der Fall oder bei allen Verfahren, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist. Und weil da, Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutet ja, es ist ein großes Verfahren, bei dem erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit all das einbezogen werden kann, ist in dem Planfeststellungsverfahren ein Anhörungsverfahren vorgesehen, sodass alle Gelegenheit haben, sich dazu zu äußern. Und es gilt so ein bisschen der Spruch, man möge jetzt sprechen oder für immer schweigen. Also wenn man das nicht rechtzeitig alles eingebracht hat, dann wird das auch später nicht mehr berücksichtigt. Ein Vorteil von dem Verfahren ist die Konzentrationswirkung, also weitere Genehmigungen extra müssen nicht mehr eingeholt werden. Ein Nachteil, der ja Sie sicherlich hier beschäftigt, ist, dass diese großen Verfahren teilweise dann längere Zeit in Anspruch nehmen, bis halt alle Belange wirklich ermittelt und abgewogen wurden. Die Plangenehmigung dagegen wurde bisher immer angewendet für kleinere Verfahren oder für noch kleinere Verfahren, noch einfachere Genehmigungen. Und die Plangenehmigung unterscheidet sich von der Planfeststellung im Wesentlichen dadurch, dass kein Anhörungsverfahren vorgesehen ist. Der Vorteil ist, dass es in der Regel etwas kürzere Verfahrensdauer ist. Das liegt aber halt auch daran, dass halt weniger Dinge ermittelt werden durch den Wegfall von Öffentlichkeitsbeteiligung und dadurch, dass das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange vorher

herzustellen ist, also bevor man den Antrag auf Genehmigung stellt, kann dieses Verfahren so drei bis sechs Monate kürzer sein. Aber andererseits muss man ja diese Arbeitsschritte, zum Beispiel die betroffenen Behörden beteiligen, dann vorher machen oder man hat dann eine Plangenehmigung und muss noch separat extra Genehmigungen einholen von Betroffenen, also Behörden, ja, also zum Beispiel noch separat noch eine Baumfällgenehmigung oder sowas. Ja, es besteht das Risiko, dass Belange übersehen werden, weil halt ja nicht alle vorher beteiligt wurden und damit auch ein bisschen höhere Rechtsunsicherheit. Die Umweltverträglichkeitsprüfung soll halt alle Auswirkungen auf Schutzgüter beurteilen, auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Menschen, Kultur und Sachgüter und die Wechselwirkungen dazwischen. Eine Alternativenprüfung muss in der Regel durchgeführt werden, um halt herauszufinden, wie man das Ziel der Planung mit möglichst wenig Umweltauswirkungen erreichen kann. Und damit das alles richtig betrachtet wird, ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Und das ist eigentlich das gleiche wie bei einer Planfeststellung. Also das sind die gleichen Fristen beziehungsweise wird da auch auf die gleichen Rechtsgrundlagen verwiesen. Wenn wir jetzt uns denken, eine Plangenehmigung ist im Prinzip halt so ähnlich wie eine Planfeststellung, aber ohne Anhörungsverfahren, aber dann hat man eine Plangenehmigung zusammen mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das bedeutet Kartierung und Umweltgutachten werden im UVP-Umfang erhoben, Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung wird durchgeführt. Da ist für uns nicht ersichtlich, dass das eine nennenswerte Beschleunigung dann ergibt, also wo da dann der Unterschied ist. Bei der Richtlinie 2021/1187 ist noch mal darauf hingewiesen, dass Völkerrecht und Unionsrecht weiterhin umzusetzen ist. Das betrifft zum Beispiel die UVP-Richtlinie, die Aarhus-Konvention, die den freien Zugang zu Umweltinformationen sichert, die Öffentlichkeitsbeteiligung in Entscheidungsverfahren, den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Ja, und dann zum anderen Punkt möchte ich noch sagen, zum Seehafen Rostock, dem Entwurf für den Paragraphen 6a, ist nach unserer Auffassung der Seehafen Rostock Teil der Bundeswasserstraße und diese Richtlinie in diesem Paragraphen 70a Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt, ist da in der Anlage dazu explizit genannt. Im Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz M-V steht ausdrücklich, dass dieses Gesetz nicht für Bundeswasserstraßen gilt. Genau, so viel zu unserer Rechtsauffassung dazu. Und dann stehe ich Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

Stellv. Vors. **Rainer Albrecht**: Ja, vielen Dank, Frau Herrmann, für Ihre Ausführungen. Meine Damen und Herren, jetzt haben Sie die Möglichkeit, Nachfragen zu stellen und Sie können jetzt, noch sehe ich keine Wortmeldung, jetzt sich zu Wort melden. Bitte, Frau Wegner.

Abg. **Jutta Wegner**: Ja, vielen Dank, Frau Herrmann, für Ihre Ausführungen. Wir haben ja diese Anhörung beantragt, weil wir vermutet haben, dass es möglicherweise Beeinträchtigungen des Natur- und Umweltschutzes geben könnte mit der Umsetzung dieser Richtlinie. Können Sie sagen, dass diese Befürchtung unbegründet war?

Stellv. Vors. **Rainer Albrecht**: Frau Herrmann, bitte.

Mareike Herrmann: Ja, also wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird und nach allem, was auch im Fernstraßengesetz mit der ähnlichen Regelung so umgesetzt wird, ist das offenbar weiterhin so der Fall, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird mit den entsprechenden Beteiligungsmöglichkeiten und der umfangreichen Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt. Von daher ist unsere Einschätzung, dass das nicht der Fall ist.

Stellv. Vors. **Rainer Albrecht**: Vielen Dank, Frau Hermann. Gibt es weitere Nachfragen? Das kann ich nicht erkennen. Dann vielen Dank. Wenn es dann keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen mehr gibt, dann danke ich allen Sachverständigen für ihre Teilnahme an der Anhörung sowie für ihre schriftlichen Stellungnahmen und wünsche Ihnen noch einen schönen Tag. Damit schließe ich die 82. Sitzung des Wirtschaftsausschusses und mache darauf aufmerksam, dass wir zehn Minuten Pause machen, und dann beginnen wir mit der 83. Sitzung. Vielen Dank.

Ende des Wortprotokolls

Ende: 12:13 Uhr

Fr/Bu

Rainer Albrecht
stellv. Vorsitzender

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes (WVHaSiG MV)

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland**

Entwurf: PG + UVP = Turbo?

§ 6 Absatz 8 (neu) WVHaSiG M-V Entwurf:

*„Abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kann **für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung** erteilt werden.“*

Bisher: Planfeststellungsverfahren (PFV)

- öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren für **alle größeren Projekte**, bei denen öffentliche Belange und/oder Belange anderer betroffen sind
 - z.B. Ausbau Gewässer (WHG)
 - Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- **Anhörungsverfahren** damit alle Belange betrachtet werden: Einholung Stellungnahmen der Behörden (3 Monate), i.d.R. parallel Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung (6 Wochen), Erörterung (1 Tag bis 3 Monate)
- Vorteil: § 75 „... neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. ...“
(Konzentrationswirkung)
- Nachteil: je nach Größe des Projektes und Umfang von Planänderungen dauert es lange, bis alle Belange ermittelt und beschieden sind.

Bisher: Plangenehmigung möglich, wenn

- kleinere, weniger umfangreiche Projekte bzw. immer wenn **keine** öffentlichen Belange und/oder Belange anderer betroffen sind, d.h. auch keine UVP erforderlich ist
- Vorteil: da weniger Belange ermittelt und beurteilt werden, i.d.R. kürzere Verfahrensdauer; ohne UVP + Öffentlichkeitsbeteiligung ca. 3-6 Monate kürzer.
- Nachteile: Einverständnis Betroffener + Benehmen mit Trägern öffentlicher Belange **vorher** herzustellen. Teils sind **weitere** Genehmigungen einzuholen. Genehmigung kann leichter gerichtlich angefochten werden, z.B. wenn betroffene Belange „übersehen“ wurden, da die Betroffenen nicht beteiligt wurden und keine Akzeptanz in der Bevölkerung durch Plananpassungen erreicht wurde.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

UVP-Pflicht und -Ablauf ist im UVPG + LUVPG M-V geregelt:

- Auswirkungen auf Schutzgüter müssen betrachtet werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter und mögliche Wechselwirkungen
- Alternativenprüfung
- **Anhörungsverfahren** damit alle Belange betrachtet werden (überwiegend gleiche Fristen wie PFV): Einholung Stellungnahmen der Behörden (3 Monate), i.d.R. parallel Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung (2 Monate), Erörterung (1 Tag bis 3 Monate, kann teils entfallen)

PG + UVP ~ PFV?

- bei einer Plangenehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung:
 - Kartierungen + Umweltgutachten im UVP-Umfang
 - Öffentlichkeits- + Verbandsbeteiligung

Europarecht umsetzen

- Artikel 5 Richtlinie 2021/1187 (raschere Verwirklichung TEN-V):
(2) Der in Absatz 1 genannte Vierjahreszeitraum berührt nicht die aus Völkerrecht und Unionsrecht resultierenden Verpflichtungen...
- UVP: Richtlinie 2001/42/EG, Richtlinie 2011/92/EU (2014): Grundsätze *Vorsorge und Vorbeugung, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie Verursacherprinzip. Bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen sollten die Auswirkungen auf die Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden.*

Völkerrecht umsetzen

- Aarhus-Konvention (umgesetzt in EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetzen):
 - *möglichst freier Zugang zu Umweltinformationen (Art. 4),*
 - *Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren (Art. 6 – 8) und*
 - *Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Art. 9).*

Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie 2021/1187 durch das Land?

- Ist der Seehafen Rostock Teil der Bundeswasserstraße?
 - laut Anlage 3 zu § 70a WHG: ja
 - WVHaSiG M-V gilt nicht für Bundeswasserstraßen laut § 1
 - § 6 WVHASiG M-V enthält mehrere Hinweise, dass für Bundeswasserstraßen das Bundeswasserstraßengesetz gilt
 - dann ist die Richtlinie 2021/1187 durch § 70a WHG bereits umgesetzt

VIELEN DANK

FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT

Mareike Herrmann

Referentin für Naturschutz, Projekt Hotspot|Klima|Vielfalt – Grünes Band

BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Wismarsche Straße 152 | 19053 Schwerin

Tel. +49 385 521339-15 | Mobil +49 175 9984735 | mareike.herrmann@bund-mv.de